

Beitragsordnung des Oldenburger Turnerbundes

Vorwort

Eine Verpflichtung zur Beitragszahlung für Mitglieder besteht unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an Vereinsangeboten. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn ein Mitglied auf Grund des Aufenthaltsortes bzw. Gesundheitszustandes nicht an Vereinsangeboten teilnehmen kann.

Im nachfolgenden wird zur besseren Lesbarkeit nur die *männliche Form* verwendet. Die *weibliche Form* ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen

Vereinsbeiträge werden erhoben, damit der OTB seine satzungsgemäßen Zwecke erfüllen kann. Vereinsbeiträge sind eine Bringschuld!

§ 1 Beiträge

1. Der Verein erhebt Vereinsbeiträge (s. § 5 der Vereinssatzung)
2. Die monatlichen Vereinsbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
3. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, in dem der Antragsteller erstmalig an Angeboten einer Abteilung bzw. eines Angebotsbereiches teilnimmt. In anderen Fällen im Monat der Aufnahme. (vgl. § 5 der Vereinssatzung)
4. Es gelten mit Wirkung vom 01.10.2019 folgende Monatsbeiträge:

	Fördermitglieder	Paare	Einzelmitglieder	Einzelmitglieder	zzgl. für jedes weitere Mitglied
Monatsbeiträge					
<i>(gültig ab 01.10.2019)</i>		>= 25 Jahre	>= 25 Jahre	< 25 Jahre	< 25 Jahre
	Förderbeitrag (passive Mitgliedschaft)	Beitrag für aktive Mitglieder	Beitrag für aktive Mitglieder	Beitrag für aktive Mitglieder	Beitrag für aktive Mitglieder
Beitragsgruppe 0 allg. Sportbeitrag (Bezug: Mitgliederhaushalt)		19,50 €* oder	13,00 €* oder	6,50 €* oder	0,50 €
+		+	+	+	+
Beitragsgruppe 1 allg. Grundbeitrag (Bezug: Mitglied(er))	8,00 €	17,00 € oder	8,50 € oder	8,50 € oder	8,50 €
oder		oder	oder	oder	oder
Beitragsgruppe 2 allg. Grundbeitrag <u>einschl.</u> <u>Tennis ohne Studio</u> (Bezug: Mitglied(er))	12,00 € (4,00 €)**	35,00 € (18,00 €)** oder	22,50 € (14,00 €)** oder	10,50 € (2,00 €)** oder	8,50 € (0,00 €)**
oder		oder	oder	oder	oder
Beitragsgruppe 3 allg. Grundbeitrag <u>einschl.</u> <u>Studio ohne Tennis</u> (Bezug: Mitglied(er))	---	54,00 € (37,00 €)** oder	30,50 € (22,00 €)** oder	30,50 € (22,00 €)** oder	24,50 € (16,00 €)**
oder		oder	oder	oder	oder
Beitragsgruppe 4 allg. Grundbeitrag <u>einschl.</u> <u>Studio und Tennis</u> (Bezug: Mitglied(er))	---	72,00 € (55,00 €)** oder	45,00 € (36,50 €)** oder	31,50 € (23,00 €)** oder	24,50 € (16,00 €)**

* Bei anerkannten Ermäßigungsgründen 4,00 Euro je Mitglied (s. § 1, Pkt. 8)

** Beitragsanteil Tennis/Studio

5. Personen werden als fördernde (passive) Mitglieder bezeichnet, wenn sie nicht an Sportangeboten des Vereins teilnehmen. Die fördernden (passiven) Mitglieder unterstützen den Verein in allen seinen Aufgaben. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins ohne Stimmberechtigung teilzunehmen (vgl. § 2 der Vereinssatzung).
6. Personen werden als aktive Mitglieder des Vereins bezeichnet, wenn sie an Sportangeboten des Vereins teilnehmen und/oder wenn sie den Beitrag für aktive Mitglieder entrichten (vgl. § 2 der Vereinssatzung). Mitglieder, die trotz Zahlungserinnerung mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, können bis zur vollständigen Begleichung aller ausstehenden Beitragsforderungen von der Teilnahme an Sportangeboten des Vereins ausgeschlossen werden.
7. Für die Höhe des allgemeinen Sportbeitrages ist die Zusammensetzung des Mitgliederhaushaltes maßgebend. Als „Mitgliederhaushalt“ gelten Einzelmitglieder ab Vollendung des 25. Lebensjahres, Ehepaare einschl. Paare in eheähnlicher Gemeinschaft und Lebenspartnerschaften, Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie deren Sorgeberechtigten, soweit diese in einem gemeinsamen Haushalt wohnen. Für den Beitragseinzug ist je Mitgliederhaushalt nur die Angabe einer Bankverbindung zulässig!
8. Mitgliedern wird bei Vorlage einer gültigen OldenburgCard bzw. eines gültigen Oldenburg-Passes die Zahlung eines ermäßigten allgemeinen Sportbeitrages in Höhe von mtl. 4,00 Euro eingeräumt (Beitragsgruppe 0), sofern sie der Beitragsgruppe 1 zuzuordnen sind.
9. Wird auf Grund des Wohnsitzes die OldenburgCard / ein Oldenburg-Pass nicht ausgestellt, werden folgende Bescheide ersatzweise anerkannt: Arbeitslosengeld II / Sozialgeld, Wohngeld, Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
Ist der Nachweis zeitlich befristet, so endet die Ermäßigung mit Ablauf des letzten Monats der Anerkennung.
Ist der Nachweis zeitlich unbefristet, endet die Ermäßigung mit Ablauf eines Kalenderjahres, wenn vor Ablauf des Jahres kein neuer schriftlicher Nachweis erbracht wird.
10. Beitragsermäßigungen werden nicht rückwirkend gewährt.
11. Eine monatliche Beitragsermäßigung in Höhe des 1-fachen allgemeinen Sportbeitrages wird Mitgliederhaushalten gewährt, aus denen drei und mehr Kinder dem OTB als Mitglieder angehören.
12. Für die Berechnung des allgemeinen Grundbeitrages wird jedes Mitglied eines Mitgliederhaushalts einer Beitragsgruppe (1-4) entsprechend der Zugehörigkeit zu einer Abteilung bzw. zu einem Angebotsbereich zugeordnet.
13. Mitglieder des Angebotsbereiches / der Abteilung Boule, Boßeln bzw. Wandern werden auf Antrag von der Zahlung des allg. Sportbeitrages befreit, wenn diese im OTB nur boßeln, Boule spielen oder wandern und eine Teilnahme an Meisterschaften oder ähnlichen Veranstaltungen nicht erfolgt. Anträge können mit Aufnahme in den Verein gestellt werden. Bei bestehender Vereinsmitgliedschaft ist eine Befreiung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur ab dem ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres möglich.
14. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu zahlen.
15. Über weitere Ermäßigungen, z.B. aus sportlichen oder sozialen Gründen, über Beiträge für Angehörige von Einrichtungen oder Institutionen (z.B. Kindertagesstätten, Sozialversicherungsträger oder Betriebssportgruppen) sowie über Aufnahmegebühren und Ausführungsbestimmungen entscheidet der Vorstand

bzw. ein von diesem beauftragter Ausschuss oder eine von diesem beauftragte Person.

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig ist in der Regel das Mitglied, bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten und der / die Unterzeichner des Aufnahmeantrages, letztere auch nach Eintritt der Volljährigkeit des Mitglieds.

§ 3 Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Gebühr in Höhe von zurzeit 7,50 € pro Person zu entrichten

§ 4 Verbandsabgaben, Spielberechtigungen etc.

Auf Beschluss einer Abteilungsleitung können Abgaben an Fachverbände sowie Kosten für die Teilnahme am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb auf das verursachende Mitglied umgelegt werden.

§ 5 Kursgebühren

Der Verein erhebt für die Teilnahme an Kursen (befristete Angebote mit begrenzter Teilnehmerzahl) Kursgebühren.

§ 6 Ende der Beitragspflicht bzw. Mitgliedschaft

Die Pflicht zur Zahlung des Vereinsbeitrages endet mit Beendigung der Mitgliedschaft entweder durch Tod, Austritt unter Wahrung der Kündigungsfrist oder Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes. Die Pflicht zur Begleichung bestehender Forderungen bleibt davon unberührt.

Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft, bzw. der Zuordnung zur Tennisabteilung (Beitragsgruppe 2 bzw. 4) bzw. der Zuordnung zum Angebotsbereich „Gesundheitsstudio“ (Beitragsgruppe 3 bzw. 4) kann mit einer Frist von drei Monaten zum Vierteljahresschluss erfolgen.

Die Umwandlung einer aktiven Vereinsmitgliedschaft in eine fördernde (passive) Mitgliedschaft (vgl. § 1, Pkt. 5f) kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Vierteljahreswechsel erfolgen.

§ 7 Fälligkeit

1. Vereinsbeiträge der Beitragsgruppen 2, 3 und 4 sind zusammen mit den Vereinsbeiträgen der Beitragsgruppen 0 und 1 bis zum 1. Tag eines Kalendermonats für den entsprechenden Kalendermonat zu entrichten.

In allen anderen Fällen sind Vereinsbeiträge bis zum 1. Tag eines Kalendervierteljahres für das entsprechende Kalendervierteljahr zu entrichten.

2. Mitgliedern, denen durch Vorlage einer ärztlichen Verordnung, der OldenburgCard, eines Oldenburg-Passes oder aus vergleichbaren Gründen eine Beitragsermäßigung gewährt wird (s. § 1, Nr. 8f) haben den Vereinsbeitrag in allen Beitragsgruppen bis zum 1. Tag eines Kalendermonats für den entsprechenden Kalendermonat zu entrichten
3. Bei Mitgliedern, die zwei Mal trotz Zahlungserinnerung nicht ihrer Pflicht zur Beitragszahlung nachgekommen sind, ist der sich bis zum Halbjahresschluss eines Jahres noch ergebende Vereinsbeitrag sofort und im Folgezeitraum jeweils ein Halbjahresbeitrag zum 01.01. und 01.07. eines Kalenderjahres im Voraus fällig.

4. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren werden Beiträge, vorbehaltlich des erfolgreichen bzw. unwidersprochenen Einzuges, bis zum Bankeinzug durch den Verein gestundet.

Die Lastschriften erfolgen vom Konto des Zahlungspflichtigen am dritten Montag eines Kalendermonats, bei vierteljährlicher Berechnung am dritten Montag der Monate Februar, Mai, August und November, bei halbjährlicher Berechnung am dritten Montag der Monate Februar und August und bei jährlicher Berechnung am dritten Montag im Februar. Handelt es sich am dritten Montag und/oder am unmittelbar davorliegenden Donnerstag und/oder Freitag um einen Feiertag, erfolgt die Kontobelastung um die Anzahl der Feiertage an Werktagen später.

5. Beiträge für Angehörige von Einrichtungen oder Institutionen werden mit Rechnungsstellung fällig (s. auch § 1, Nr. 13).

§ 8 Zahlungserinnerung, Mahnung, Vereinsausschluss

1. Mitglieder bzw. Zahlungspflichtige, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen bzw. bei denen der Einzug nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte, werden schriftlich an ihre Zahlungspflicht erinnert (Zahlungserinnerung). Für diese Erinnerung wird eine Mahngebühr der Stufe 1 in Höhe von 3 € erhoben.
2. Sollte auch nach einer Zahlungserinnerung innerhalb von 10 Tagen kein Zahlungseingang beim Verein zu verzeichnen sein, wird an das Mitglied bzw. den Zahlungspflichtigen / die Zahlungspflichtige eine Mahnung versandt. Für diese Mahnung wird eine Mahngebühr der Stufe 2 in Höhe von zusätzlich 3 € erhoben.
3. Sollte auch nach einer Mahnung innerhalb von 10 Tagen kein Zahlungseingang beim Verein zu verzeichnen sein, wird ein Inkassounternehmen beauftragt bzw. ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet. Die damit verbundenen Kosten sind vom Mitglied bzw. dem/den Zahlungspflichtigen zu tragen.
4. Vereinsausschluss (s. § 2, Pkt. 2 der Vereinssatzung)

§ 9 Kostenerstattung durch das Mitglied bzw. den Zahlungspflichtigen / die Zahlungspflichtige

Kosten, die dem Verein im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Beitragserhebung entstehen und im Handeln oder Unterlassen des Mitglieds bzw. des/der Zahlungspflichtigen begründet ist/sind, hat das Mitglied bzw. der Zahlungspflichtige / die Zahlungspflichtige(n) dem Verein zu erstatten. Insbesondere sind dieses die Kosten einer Rücklastschrift oder die Kosten die durch das Versäumnis der Bekanntgabe jeder Änderung der Anschrift bzw. der Bankverbindung entstehen.

Beitragsrückstände und die damit verbundenen Kosten und Mahngebühren gelten erst als entrichtet, wenn das entsprechende Beitragskonto des Mitgliedes ausgeglichen ist. Eingehende Zahlungen werden zu erst auf alle Kosten und Gebühren angerechnet, erst danach werden Zahlungen auf die Beitragsschuld angerechnet.

Oldenburg, den 20.08.2019

gez. Dr. Beate Bollmann
Vorsitzende des Vorstandes

gez. Michael Schwerdtner
Vorstand Finanzen